

§ 6 StrbauMstrV 2009 — Situationsaufgabe

Straßenbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Straßenbauer-Handwerk.

(2) Als Situationsaufgabe sind eine vom Meisterprüfungsausschuss vorgegebene Verkehrsfläche und eine vorgegebene Bau- oder Bauhilfskonstruktion herzustellen oder zu vervollständigen. Die ausgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren.

(3) Für den Bereich der Verkehrsflächen kommen insbesondere

1. Pflaster-, Asphalt- und Betondecken sowie Plattenbeläge,
2. künstliche und natürliche Steine sowie Platten, Bord- und Einfassungssteine,
3. Absteckungen und Höhenmessungen,
4. Entwässerungskanäle und -leitungen, Dränung und
5. Baustellensicherungen,

als Bau- und Bauhilfskonstruktionen kommen insbesondere

1. Bauwerke aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk sowie
2. Baugrubensicherungen

in Betracht.

(4) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 2 gebildet.

Zitiervorschlag: § 6 StrbauMstrV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrbauMstrV%202009/6>